

Satzung des Heimatverein Oeffingen 1999

- gegründet am 23. April 1999 -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Heimatverein Oeffingen 1999
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Fellbach - Oeffingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Bewahrung des Bewußtseins um die Geschichte und die Traditionen des Fellbacher Stadtteils Oeffingen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Heimatabende, Ausstellungen, eine Heimat -/ Geschichtsstube und ähnlichem.
- (3) Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Verwendung der Gelder. Spenden können nicht mit bestimmten Verwendungsaufgaben versehen werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluß
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:
 1. wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
 2. bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 3. bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und vom Kassierer in einer Summe per Lastschrift eingezogen. Eine Bezahlung gegen Rechnungstellung oder in bar ist nicht möglich.

§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7 Die Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 4. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
 5. Beschlußfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
 7. Beschlußfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt.
- (5) Anträge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einer 2/3 –Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einem Beauftragten geleitet.

- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
1. Der Vorsitzende
 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 3. Der Kassierer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung, im Wechsel auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person kommissarisch einsetzen.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt, oder Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 12 Die Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 13 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen durch die örtliche Gemeindeverwaltung ausschließlich für denkmalpflegerische Zwecke im Fellbacher Stadtteil Oeffingen ausschließlich zu verwenden.

Wer gegen die Satzung verstößt, wird entsprechend den in der Geschäftsordnung festgelegten Maßnahmen zur Verantwortung gezogen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. September 1999 beschlossen.

